

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee  
(BGS-WAS)**

**Vom 15.12.2011**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung :

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.  
Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 2,55 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 qm und bei unbebauten Grundstücken auf 1500 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als fiktive Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche anzusetzen. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,80 €  |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche    | 3,00 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 10 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	96,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	360,00 €/Jahr

## **§ 11 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten.

Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines 1/12 der Jahresgrundgebührensschuld.

## **§ 13 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

Die Grund- und die Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.07. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 15 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben

## **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 17 Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 25.11.2008 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

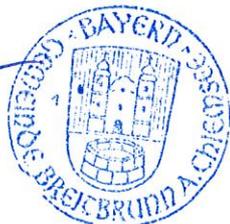
- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2008 außer Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 15.12.2011

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

*A. Thalhauser*

Thalhauser  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 16.12.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 19.12.2011 angeheftet und am 09.01.2012 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 10.01.2012

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

*A. Thalhauser*

Thalhauser  
1. Bürgermeister



**SATZUNG**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Wasserabgabesatzung**  
**der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee**  
**(BGS-WAS)**

**Vom 21.11.2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende

**Satzung:**

**§ 1**  
**Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 11 - Verbrauchsgebühr - Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,11 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 21.11.2012

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

*A. Thalhauser*

Thalhauser  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

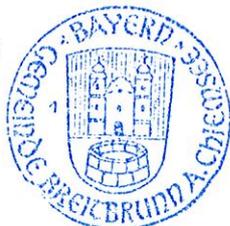
Die Satzung wurde am 22.11.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.11.2012 angeheftet und am 14.12.2012 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 17.12.2012

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

*A. Thalhauser*

Thalhauser  
1. Bürgermeister



**2. SATZUNG**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Wasserabgabebesatzung**  
**der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee**  
**(BGS-WAS)**

**Vom 11.11.2020**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende

**Satzung:**

**§ 1**  
**Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee vom 15.12.2011, geändert durch Satzung vom 21.11.2012, wird wie folgt geändert:

§ 11 - Verbrauchsgebühr - Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 11.11.2020

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Baumgartner  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 12.11.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.11.2020 angeheftet und am 14.12.2020 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 15.12.2020

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Baumgärtner  
1. Bürgermeister

